

**Landgericht München I**

Az.: 19 S 1991/16  
344 C 26367/14 AG München



**IM NAMEN DES VOLKES**



In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **M. Brand**, Dom-Pedro-Straße 22, 80637 München, Gz.: U-105/16

gegen

1)

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

2)

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht München I - 19. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Weber, die Richterin am Landgericht Widera und die Richterin am Landgericht Kittlaus auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.04.2016 folgendes

**Endurteil**

1.

Auf die Berufung der Klagepartei hin wird das Urteil des AG München vom 22.12.2015 aufgehoben.

Die Beklagten werden samtverbindlich verurteilt, an die Klagepartei EUR 1.851,77 nebst Zinsen i. H. v. 5% Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.08.2014 zzgl. EUR 215,-- vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen i. H. v. 5% Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 27.11.2014 zu bezahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen werden gegeneinander aufgehoben.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 3.703,53 EUR festgesetzt.

5.

Die Revision zum BGH wird nicht zugelassen.

Von der Darstellung des Tatbestands wird gem. § 540 I ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist zum Teil begründet.

Die Klagepartei hat Anspruch auf Schadensersatz i. H. v. 50%.

Anders als das Erstgericht geht die Kammer davon aus, dass gegen die Klagepartei nicht der Anscheinsbeweis aus § 9 Abs. 5 StVO gilt. § 9 Abs. 5 StVO schützt nur den fließenden Verkehr, nicht jedoch den ruhenden Verkehr.

Nachdem die Beklagtenpartei vom Fahrbahnrand anfuhr - entweder vor, während oder nach der Kollision -, ist der Unfallhergang ungeklärt. Beide Parteien haften damit nur unter dem Gesichtspunkt der Betriebsgefahr. Diese ist gleichwertig, was zu einer Haftungsverteilung 50 zu 50 führt.

Der Fahrzeugschaden beziffert sich wie folgt:

Fahrzeugschaden 2.590,29 EUR

Die Beilackierung ist nach den Ausführungen des Sachverständigen bei der weißen Lackierung des klägerischen Fahrzeugs aller Voraussicht nach erforderlich. Dies ergibt sich aufgrund der Klarlackproblematik.

Weiter sind die UPE Aufschläge mit 10 - 20% bei der Marke VW üblicherweise in Ansatz zu bringen, diese werden nach den Feststellungen des Sachverständigen bei der Marke VW üblicherweise verlangt.

Die Position Kleinteile ist nach den Ausführungen des SV eine Standardposition, die üblicherweise immer erhoben wird. Sie errechnet sich aus 2% der Ersatzteilpreise. Damit sind die von der Beklagtenpartei in Abzug gebrachten Positionen vom Fahrzeugschaden zu erstatten.

Die Wertminderung beträgt 600,-- EUR (unstreitig).

Die Sachverständigengebühren sind nach Sicherungsabtretung seitens der Klagepartei vom SV an die Klagepartei zurück abgetreten worden, und sind daher mit 480,24 EUR in Ansatz zu bringen.

Die Unkostenpauschale ist mit 25,-- EUR zu erstatten.

Insgesamt beträgt der Schaden damit 3.703,53 EUR.

50% hiervon ergibt 1.851,77 EUR.

Der Zinsanspruch erfolgt aus § 286, 288 BGB.

Die vorprozessual angefallenen Rechtsanwaltsgebühren berechnen sich, wie folgt:

Gegenstandswert: 1.851,77 EUR

1,3 fache Geschäftsgeb. Nr. 2300 VVRVG 195,-- EUR

Post- und Telek. Pausch. Nr. 7002 VVRVG 20,-- EUR

Gesamt: 215,-- EUR.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB .

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91, 92 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Nichtzulassung der Revision basiert auf § 543 II ZPO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 3 ZPO in Verbindung mit § 43 GKG.

gez.

Weber  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Widera  
Richterin  
am Landgericht

Kittlaus  
Richterin  
am Landgericht

Verkündet am 07.04.2016

gez.  
Zitzlsperger, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 12.04.2016

Zitzlsperger, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig